

§ 28 SprengV

Anwendungsbeschränkungen

SprengV - Sprengarbeitenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Mit folgenden Sprengarten dürfen Arbeitnehmer/innen nicht beschäftigt werden:

1. 1.Zündungen mittels Sicherheitsanzündschnur, ausgenommen davon sind
 1. a)Zündung einzelner Sprengladungen, wie Knäpper- und Wurzelstocksprengungen,
 2. b)Zündung von Sprengladungen bei Lawinenauslösesprengungen.
2. 2.Sprengungen mit Schwarzpulver, ausgenommen
 1. a)jene Anwendungen in der Werksteingewinnung, bei denen aus sprengtechnischen Gründen eine Verwendung von Schwarzpulver unbedingt erforderlich ist, wie beim Schnüren,
 2. b)die Verwendung von Schwarzpulver als Treibladung zum Werfen von Ladungen bei Lawinenauslösesprengarbeiten nach § 25 Abs. 4.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at